



Aiducation International

Vereinsstatuten

Datum: 30. Juni 2013

Vereinbart an der Gründerversammlung am 10. Oktober 2009 in Zürich

Ergänzt und angenommen an den Mitgliederversammlungen vom 14. Juli 2011 und 30. Juni 2013 in Zürich.

Inhaltsverzeichnis

Vereinsstatuten	1
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	2
<i>Präambel</i>	4
Title 1 – Allgemeine Bestimmungen	5
§1 <i>Definitionen / Abkürzungen</i>	5
§2 <i>Name, Sitz und Geschäftsjahr</i>	6
§3 <i>Zweck</i>	7
§4 <i>Die Alliance</i>	7
§5 <i>Die Umbrella</i>	7
§6 <i>National Chapters</i>	8
§7 <i>City Teams</i>	8
§8 <i>Finanzielle Mittel und Vereinstätigkeit</i>	9
§9 <i>Öffentliches Interesse</i>	10
Titel 2 – Mitgliedschaft	11
§10 <i>Die Mitglieder von Aiducation International</i>	11
§11 <i>Mitglieder A</i>	11
§12 <i>Mitglieder B</i>	12
§13 <i>Ehrenmitglieder</i>	12
§14 <i>Verlust der Mitgliedschaft</i>	12
§15 <i>Austritt</i>	13
§16 <i>Ausschluss</i>	13
Titel 3 – Interne Organisation von Aiducation International	13
§17 <i>Organe von Aiducation International</i>	13
§18 <i>Mitgliederversammlung</i>	13
§19 <i>Ordentliche Mitgliederversammlung</i>	14
§20 <i>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</i>	14
§21 <i>Traktandenliste</i>	14
§22 <i>Stimmrecht</i>	15
§23 <i>Gäste</i>	15
§24 <i>Kompetenzen der Mitgliederversammlung</i>	15
§25 <i>Quorum</i>	16
§26 <i>Protokoll der Mitgliederversammlung</i>	16
§27 <i>Vorstand</i>	16

§28	<i>Organisation des Vorstands</i>	17
§29	<i>Vorstandssitzungen</i>	17
§30	<i>Kompetenzen des Vorstands</i>	17
§31	<i>Interne Organisation des Vorstands</i>	18
§32	<i>Advisory Board</i>	18
§33	<i>Die Revisionsstelle</i>	19
§34	<i>Revisionsbericht</i>	19
§35	<i>Verzicht auf Revisionsstelle</i>	19
Titel 4 – Verschiedene Bestimmungen		20
§36	<i>Interne Streitbeilegung und Sanktionen</i>	20
§37	<i>Entlohnung der Mitglieder</i>	20
§38	<i>Haftung von Aiducation International</i>	20
§39	<i>Auflösung von Aiducation International</i>	20
§40	<i>Inkrafttreten</i>	21

Präambel

Die Arbeit von Aiducation International basiert auf den folgenden Erkenntnissen (die „Realizations“):

- Ausbildung ist der wichtigste Hebel für die Entwicklung der Menschen.
- Die Menschen sind der wichtigste Hebel in der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklung.

Überdies verpflichtet sich Aiducation und all seine Units zur Einhaltung der folgenden „4 Guiding Principles“, welche Aiducation weltweit charakterisieren:

- **100% Ausbildung:** Wir glauben dass Ausbildung der effektivste Weg ist, um Potenzial zu realisieren. Aus diesem Grund wird 90% der Gelder, die für Stipendien gespendet werden, in die Ausbildung investiert und nur speziell hierfür gekennzeichnete Zuwendungen zur Deckung von Projekt- und Operativkosten verwendet.
- **Leistungsprinzip:** Wir glauben an das Leistungsprinzip. Infolgedessen hat jeder Kandidat ein strenges Selektionsverfahren zu durchlaufen, in welchem sowohl Intelligenz als auch finanzielle Bedürftigkeit sorgfältig geprüft werden. Aus diesem Grund haben unsere AiduFellows ein grosses Potential und sind in der Lage einen bedeutenden Beitrag an die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklung ihres Landes zu leisten.
- **1:1:** Der AiduMaker ist Teil eines informellen Selektionskomitees und entscheidet aus einem zum Voraus bestimmten Kreis von AiduSeekers, welchen AiduSeeker er oder sie unterstützen möchte. Durch regelmässige Berichterstattung, werden die AiduMakers über die Fortschritte und Wirkungen ihres persönlichen Engagements informiert.
- **Humankapital:** Aiducation unterstützt die AiduFellows finanziell („Aid to Education Program“) und nichtfinanziell („Education to Aid Program“) indem Aiducation sie Teil eines exklusiven Netzwerks von Potenzialträgern werden lässt. Das Education to Aid Programm, bestehend aus Elementen wie Förderschulen, Group Mentoring, Career Rotations, Workshops, Projektarbeiten, Seminare, Praktika, Trainings und Start-Up-Erfahrungen, ermöglicht den Studenten bekannte Redner kennen zu lernen und von ihnen zu lernen. Das ganze Programm schafft für die AiduFellows die Voraussetzungen ein aktives Leben zu leben und ihr Potenzial und ihre Fähigkeiten für die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklung in ihrem Land zu nutzen.

Zu diesem Zweck werden die nachfolgenden Vereinsstatuten (die „Statuten“) am obengenannten Datum verabschiedet:

Title 1 – Allgemeine Bestimmungen

§1 Definitionen / Abkürzungen

4 Guiding Principles	Die Leitprinzipien von Aiducation gemäss Definition in der Präambel.
Advisory Board	Das Advisory Board ist ein Organ von Aiducation nach §§17 and 32.
Aid to Education	Ein Unterstützungsprogramm gemäss Definition in der Präambel.
Aiducation	Die internationale Allianz nach §4. Wird auch als die Alliance bezeichnet.
Aiducation International	Aiducation International ist die Dachorganisation von Aiducation. Es ist ein Verein nach schweizerischem Recht gemäss §2. Wird auch als die Umbrella bezeichnet.
Aiducation Wiki	Eine offene, internet-basierte Informationsplattform (www.aiducation.org/mediawiki). Ein Teil davon (die Processes und Directives) ist auch Teil des AiduManuals.
AiduFellow	AiduSeeker, der bereits ein Stipendium erhalten hat.
AiduMaker	Spender eines Stipendiums.
AiduManual	Vorschriften, Weisungen und andere nützliche Dokumente, die von der Umbrella nach §5 erlassen werden. Dazu gehören insbesondere der Code of Conduct und die Processes and Directives, welche im AiducationWiki enthalten sind.
AiduPartner	Partnergeseellschaft oder eine juristische Person, die Spender oder Sponsor ist.
AiduSeeker	Bewerber(in) für ein Stipendium, der/die noch nicht berücksichtigt wurde.
Alliance	Aiducation, gemäss obiger Definition.
Ausserordentliche Mitgliederversammlung	Eine Art der Mitgliederversammlung gemäss §20.
City Team	Eine Unit gemäss §§4 und 7.
Code of Conduct	Dieses Dokument ist Teil des AiduManuals.
Education to Aid	Ein Unterstützungsprogramm entsprechend der Definition in der Präambel.
Ehrenmitglieder	Eine Kategorie von Mitgliedern der Umbrella gemäss §13.
Geschäftsbericht	Analog Art. 662 des Schweizerischen Obligationenrechts, enthält der Geschäftsbericht den Jahresbericht, die Jahresrechnung und falls notwendig, die Konzernrechnung. Der Geschäftsbericht wird durch den Vorstand erstellt.
Geschäftsbücher	Die Geschäftsbücher von Aiducation International werden an der Geschäftsstelle von Aiducation International aufbewahrt und enthalten die Protokolle der Mitgliederversammlung sowie alle andern relevanten Kapitalveränderungen und Dokumente.

Head of the Advisory Board	Der Leiter des Advisory Boards, gewählt durch den Advisory Board gemäss §32.
Internal Contracts	Vereinbarungen gemäss §5.
Jahresbericht	Ein Bericht bezüglich der Aktivitäten von Aiducation International, welcher vom Vorstand erstellt wird. Der Bericht wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung präsentiert. Der Jahresbericht ist Teil des Geschäftsberichts.
Mitglieder	Die drei verschiedenen Kategorien von Mitgliedern gemäss §10. Alle Kategorien zusammen können als „die Mitglieder“ bezeichnet werden.
Mitglieder A	Eine Mitgliederkategorie der Umbrella gemäss §11.
Mitglieder B	Eine Mitgliederkategorie der Umbrella gemäss §12.
Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung ist ein Organ von Aiducation International gemäss §§17 fortfolgende.
National Chapter	Eine Unit gemäss §§4 und 6.
Ordentliche Mitgliederversammlung	Eine Art der Mitgliederversammlung gemäss §19.
Organisationsreglement	Analog zu Art. 716b OR ordnet dieses Reglement die Geschäftsführung von Aiducation International, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung gemäss §31.
Präsident/CEO	Der Präsident des Vorstandes und CEO von Aiducation International, gewählt durch die Mitgliederversammlung gemäss §§24, 27 und 28.
Realizations	Die Erkenntnisse entsprechend der Definition in der Präambel.
Revisionsstelle	Die Revisionsstelle ist ein Organ von Aiducation International gemäss §§17 und 33 fortfolgende.
Scholarship Raising Chapters	Ein Typus der National Chapters gemäss §6.
Statuten	Die Vereinsstatuten der Umbrella, welche von Zeit zu Zeit angepasst werden.
Talent Raising Chapters	Ein Typus der National Chapters gemäss §6.
Umbrella	Aiducation International gemäss oben stehender Definition.
Universalversammlung	Ein Treffen der Mitgliederversammlung gemäss §§19 and 20.
Units	Die Units von Aiducation gemäss §4.
Vorstand	Der Vorstand ist ein Organ von Aiducation International gemäss §§17 und 27 fortfolgende.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) „Aiducation International“ ist der Name eines Vereins gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- (2) Der Sitz von Aiducation International ist Zürich.

- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Zweck

- (1) Aiducation International ist eine gemeinnützige Nonprofit-Organisation, die den Menschen und Gesellschaften die Möglichkeit bietet ihr Potenzial zu realisieren, indem sie die Ausbildung und Erziehung von Einzelpersonen unterstützt.
- (2) Genauer gesagt, unterstützt Aiducation International begabte und bedürftige Schüler durch die Vergabe von Stipendien. So werden aus Jugendlichen, die aus armen Verhältnissen stammen, handlungsfähige und aktive Bürger, welche einen Beitrag zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung ihres Landes leisten.
- a. Einerseits stellt Aiducation International klassische Stipendien, welche im entsprechenden Land benötigt werden zur Verfügung. Diese Stipendien zeichnen sich hauptsächlich durch finanzielle Unterstützung der AiduFellows aus, damit diese Zugang zu Ausbildung erhalten.
 - b. Andererseits und im Gegensatz zu andern Organisationen, schafft Aiducation International Zugang zu einem persönlichen Entwicklungsprogramm, welches darauf abzielt zuverlässige Bürger zu entwickeln, welche ihr Land respektieren und lieben und welche ausserdem fähig sind zur Verbesserung ihrer Gesellschaft beizutragen, einerseits durch ihren Beruf, oder andererseits durch ihr gesellschaftliches, ökonomisches und politisches Engagement.

§4 Die Alliance

- (1) „Aiducation“ ist eine internationale Allianz, welche die folgenden Units umfasst:
- a) Aiducation International (auch als die Umbrella bezeichnet);
 - b) National Chapters (Talent Raising Chapters und Scholarship Raising Chapters und Mischformen);
 - c) City Teams.
- (2) Aiducation International kann zusätzliche Units einführen, falls dies als geeignet erachtet wird.
- (3) Die Umbrella, die National Chapters, die City Teams und alle zusätzlichen Units, werden individuell oder kollektiv als „Units“ bezeichnet.

§5 Die Umbrella

- (1) Aiducation International ist die Dachorganisation von Aiducation. Dies entspricht in seinem Wesen einem sogenannten Hauptsitz anderer Organisationen. Die Dachorganisation als solche
- a) gewährleistet die Koordination der verschiedenen Tätigkeiten von Aiducation;
 - b) entwickelt und führt die Grundsätze, die Standards, die Strategien, die rechtlichen Strukturen, die interne Organisation und die Verfahrensabläufe von Aiducation aus;
 - c) überwacht und kontrolliert sowohl die Tätigkeiten der National Units und der City Teams, als auch die Ausführung der Grundsätze, Standards und Strategien von Aiducation im Allgemeinen;
 - d) zentralisiert und harmonisiert die Finanzen von Aiducation.

- (2) Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- (3) Die Umbrella entwickelt die Corporate Identity und das Corporate Design von Aiducation International, was unter anderem Marketing- und Informationsunterlagen für ein umfassendes nationales und weltweites Marketing, Werbung und öffentliche Beziehungen umfasst.
- (4) Die Umbrella legt die Rechnungsgrundlagen, das Finanzcontrolling und die Finanzplanung von Aiducation fest.
- (5) Die Umbrella unterstützt die Units und steht ihnen bei deren Tätigkeiten bei.
- (6) Um die Grundsätze, die Strategie, die rechtlichen Strukturen, die interne Organisation und Verfahrensabläufe von Aiducation umzusetzen, kann die Umbrella Vorschriften, Weisungen oder andere geeignete Instrumente einsetzen (als Ganzes das „AiduManual“). Teil des AiduManuals sind insbesondere der Code of Conduct und die Processes and Directives, welche auf Aiducation Wiki verfügbar sind.
- (7) Zusätzlich zum AiduManual können zwischen den verschiedenen Units Verträge abgeschlossen werden (die „Internal Contracts“), welche die internen Angelegenheiten von Aiducation regeln. Internal Contracts können ferner zwischen den Units und zur Vertretung berufenen Einzelpersonen, Funktionären, Organen, Mitglieder, oder Freiwilligen von Aiducation zur Anwendung kommen.
- (8) Die Umbrella kann sowohl ein Verfahren zur Streitbeilegung von Aiducation, als auch ein Verfahren zur Durchsetzung des AiduManuals und der Internal Contracts vorsehen.

§6 National Chapters

- (1) Grundsätzlich gibt es zwei Typen von National Chapters: Scholarship Raising Chapters und Talent Raising Chapters. Die Umbrella kann bei Bedarf zusätzliche Typen von Chapters einführen.
- (2) Die National Chapters können als Vereine, Stiftungen, Trusts, oder Gesellschaften jeglicher Rechtsform konstituiert werden. Die National Chapters können ihre eingetragene Geschäftsstelle oder ihren Sitz in jedem Land der Welt haben.
- (3) In der Regel gründet die Umbrella die National Chapters in Zusammenarbeit mit einheimischen Einzelpersonen. Zu diesem Zweck kann die Umbrella unter anderem
 - a) Die Bedingungen für die Gründung und Zulassung eines National Chapters festsetzen;
 - b) Das Zulassungsverfahren festlegen;
 - c) Die Rechte der National Chapters als Units festlegen;
 - d) Die Verpflichtungen der National Chapters als Units festlegen;
 - e) Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der National Chapters als Units festlegen;
 - f) Die Voraussetzungen für die Auflösung, den Austritt, die Suspendierung und den Ausschluss eines National Chapters von Aiducation bestimmen.

§7 City Teams

- (1) City Teams können als Organe, Tochtergesellschaften oder Sektionen eines National Chapters in irgendeiner Rechtsform mit oder ohne Rechtspersönlichkeit konstituiert werden.

- (2) Ein National Chapter kann der Umbrella den Vorschlag unterbreiten, ein oder mehrere City Teams zu gründen. Ohne die Zustimmung der Umbrella kann kein City Team gegründet werden. Zu diesem Zweck kann die Umbrella:
- a) Das Zustimmungsverfahren bezüglich der Gründung von City Teams festlegen;
 - b) Die Voraussetzungen für die Gründung von City Teams festsetzen;
 - c) Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der National Chapters in Bezug auf die jeweiligen City Teams festlegen;
 - d) Das Verfahren für die Auflösung, den Austritt, die Suspendierung und den Ausschluss eines City Teams von Aiducation bestimmen;
- (3) In der Regel ist ein City Team mit einem spezifischen National Chapter verbunden.

§8 Finanzielle Mittel und Vereinstätigkeit

- (1) Die finanziellen Mittel und Ressourcen von Aiducation International, welche für die Zweckverfolgung benötigt werden, stammen aus
- a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Spenden, Erbschaften;
 - c) Zuwendungen von Behörden, Stiftungen oder andern gemeinnützigen Organisationen.
 - d) Beiträgen und Ausschüttungen der Units;
 - e) Einkünften aus den Geschäftstätigkeiten von Aiducation International;
 - f) Einkünften aus den Anlagetätigkeiten von Aiducation International;
 - g) Andern Leistungen von Drittpersonen, z.b aus Freiwilligenarbeit.
- (2) Die Begünstigten (Schüler) von Aiducation International werden sorgfältig und individuell ausgewählt. Die finanziellen Mittel von Aiducation International werden nicht wahllos an die Begünstigten verteilt. Dadurch, dass Aiducation International genaue Kriterien für die Wählbarkeit der zukünftigen Begünstigten aufstellt, fördert und lebt Aiducation International das Leistungsprinzip. Dabei wird den Begünstigten die Möglichkeit geboten ihr Potential auszuschöpfen und ihr Selbstbestimmungsrecht betont.
- (3) Im Rahmen des genannten Zwecks kann Aiducation International
- b) Geldmittel auftreiben, sammeln, verwalten und auszahlen;
 - c) das Bewusstsein der enormen Bedeutung der Ausbildung als Recht eines Menschen, als Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie und einen funktionierenden Rechtsstaat, für die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklung der Nationen, für die individuelle Entwicklung und Selbstbestimmung, in allen Ländern der Welt fördern;
 - d) Geeignete Unterlagen zu Ausbildungs- und Marketingzwecken, für Ausstellungen und die Medien herstellen, gestalten und zugänglich machen;
 - e) Wissenschaftliche Untersuchungen durchführen, finanzieren und ausführen;
 - f) Werbeveranstaltungen, wie beispielsweise Konferenzen, Seminare, Vorlesungen, Diskussionen oder Treffen finanzieren, ausführen und organisieren;
 - g) Bildungsrelevante Veranstaltungen, wie zum Beispiel „Mentorship Academies“, „Career Rotations“, Projektarbeiten, Konferenzen, Seminare, Vorlesungen, Versammlungen und Diskussionen, in jedem Land der Wahl finanzieren, ausführen oder organisieren;
 - h) Projekte, welche Aiducation International selbst, oder dessen Zweck unterstützen finanzieren, ausführen und organisieren;
 - i) Angestellte beschäftigen, sei es auf freiwilliger oder geschäftlicher und somit bezahlter Basis;

- j) Weltweit moralische, organisatorische und finanzielle Unterstützung für die Förderung der Ausbildung entwickeln;
- k) Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder als Vertreter ernennen;
- l) Mit andern Organisationen zusammen arbeiten, wie beispielsweise Nonprofit-Organisationen, Stiftungen, Unternehmungen oder Regierungsbehörden, um den Zweck hinter Aiducation zu fördern;
- m) Neue Unternehmungen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder andere Verbände in der Schweiz und im Ausland gründen, zum Beispiel in der Form von Gesellschaften, Stiftungen oder Vereinen;
- n) Anteile an Dritt- oder Gruppenunternehmungen, Liegenschaften und andere Vermögenswerte in der Schweiz oder im Ausland erwerben, halten, verwalten, bewirtschaften, wirtschaftlich nutzen und darüber verfügen;
- o) Kreditvereinbarungen treffen, sei dies als Kreditgeber oder Kreditnehmer oder Gebrauch von andern Finanzierungshilfen für finanzielle Zwecke machen gegenüber Aiducation International oder Drittparteien;
- p) Sich im Rahmen des obengenannten Zwecks an andern Aktivitäten beteiligen.

(4) In Bezug auf die Alliance kann Aiducation International

- a) Neue Organisationen gründen, oder bereits bestehende Organisationen als Units anerkennen;
- b) Die Aktivitäten der National Chapters fördern, erleichtern, und unterstützen;
- c) Zwischen den einzelnen National Chapters als Bindeglied fungieren und kooperieren;
- d) Leitlinien, Grundsätze und Rahmenbedingungen erstellen, um eine "unité de doctrine" zwischen den Units und weltweit einen kohärenten in sich geschlossenen Ansatz unter der Marke Aiducation International zu gewährleisten;
- e) Die Zahlungen, die Finanzen und den Cash Flow zwischen den Units zentralisieren und harmonisieren, die verfügbaren Mittel für die Stipendien und Betriebskosten im Namen von andern Units erhalten und weiterleiten, indirekt durch die Units Stipendien vergeben oder die endgültig Begünstigten anderweitig unterstützen;
- f) Den National Chapters im Rahmen der Risikoversicherung und der täglichen Geschäftsbesorgung beistehen;
- g) Den Austausch von Ideen, Know-How und Erfahrung zwischen den einzelnen National Chapters fördern und koordinieren;
- h) Den National Chapters anlässlich der Anwerbung von Mitgliedern und Freiwilligen beistehen;
- i) Andere Aktivitäten betreiben, um die Effizienz und die Wirkung von Aiducation zu steigern;
- j) Andere Aktivitäten betreiben im Rahmen der oben umschriebenen Zwecksetzung.

- (5) Aiducation International tätigt seine Geschäfte mit Regierungen, politischen Parteien, andern Organisationen, Einheiten und Einzelpersonen unabhängig, unparteiisch, neutral und objektiv.

§9 Öffentliches Interesse

- (1) Aiducation International verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es wird keine Gewinnerzielung zum Nutzen der Mitglieder oder Teilhaber von Aiducation International erstrebt.
- (2) Aiducation International soll bestrebt sein, die allgemein anerkannten Regeln zu befolgen, um die finanzielle Solvabilität und die Beständigkeit seiner Aktivitäten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck, soll es Bestimmungen aufstellen, und seine Gelder mit der nötigen Sorgfalt

und Nachhaltigkeit verwalten. Jegliche Gewinnerzielung durch mehr Vermögenseinnahmen als Ausgaben, kann ausschliesslich für die oben erwähnten Zwecke gebraucht werden.

- (3) Mitglieder erhalten weder Ausschüttungen von Gewinn oder kumuliertem Vermögen von Aiducation International, noch andere finanzielle Vorteile aus dem Kapital oder Vermögen von Aiducation International. Verlassen Mitglieder Aiducation International, oder wird Aiducation International freiwillig aufgelöst oder liquidiert, so haben die Mitglieder keinerlei Rechte am Gewinn, kumulierten Vermögen oder Kapital von Aiducation International.
- (4) Kein Mitglied oder Funktionär von Aiducation International soll aus von Aiducation geleisteten Entschädigungen persönlich Profit schlagen können. Insbesondere sollen kein Mitglied und kein Funktionär aus unangemessen hohen Entschädigungen einen persönlichen Nutzen ziehen können. Um der Klarheit willen soll festgehalten werden, dass Mitglieder und Funktionäre von Aiducation International angemessen für ihre Arbeit und ihre Bemühungen entschädigt werden können. Insbesondere kann Aiducation International Arbeits- und Auftragsverhältnisse eingehen, wo dies sinnvoll erscheint.

Titel 2 – Mitgliedschaft

§10 Die Mitglieder von Aiducation International

- (1) Es gibt drei verschiedene Kategorien von Mitgliedern von Aiducation International: Mitglieder A, Mitglieder B und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Vorstand beschliesst über die Zulassung oder den Ausschluss von Mitgliedern von Aiducation International. Die Zulassung oder den Ausschluss von Mitgliedern B erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann auch schriftlich (inkl. E-Mail) erteilt werden.
- (3) Zusätzliche Mitgliedschaftskategorien können durch Ergänzung der Statuten eingeführt werden.

§11 Mitglieder A

- (1) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglieder A werden.
 - (1) Die Mitglieder A haben die folgenden Rechte:
 - a) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
 - b) Das Ausarbeiten und Einreichen von Anträgen für die Traktandenliste der Mitgliederversammlung;
 - c) Die Ausübung aller andern Rechte, welche sich aus dem Gesetz, den Statuten oder dem AiduManual ergeben.
 - (2) Die Mitglieder A haben die folgenden Pflichten:
 - a) Die Beachtung und Befolgung des Gesetzes, der Statuten und des AiduManuals;
 - b) Die Zusammenarbeit nach bestem Wissen und Gewissen, um den oben ausgeführten Zweck von Aiducation zu verwirklichen;
 - c) Die Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

- (2) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich bezahlt. Der genaue Betrag der Mitgliederbeiträge der Mitglieder A, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag der Mitglieder A darf jedoch den Betrag von CHF 150 nicht übersteigen.

§12 Mitglieder B

- (1) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglieder B werden.
- (2) Die Mitglieder B haben die folgenden Rechte:
 - a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
 - b) Das Ausarbeiten und Einreichen von Anträgen für die Traktandenliste der Mitgliederversammlung;
 - c) An der Mitgliederversammlung zu stimmen;
 - d) Die Ausübung aller Rechte, welche sich aus Gesetz, Statuten oder dem AiduManual ergeben.
- (3) Die Mitglieder B haben die folgenden Pflichten:
 - a) Die Beachtung und Befolgung des Gesetzes, der Statuten und des AiduManuals;
 - b) Die Zusammenarbeit nach bestem Willen, um den oben ausgeführten Zweck von Aiducation zu verwirklichen;
 - c) Die Bezahlung der Mitgliederbeiträge.
- (4) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich bezahlt. Der genaue Betrag der Mitgliederbeiträge der Mitglieder B wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag der Mitgliederbeiträge der Mitglieder B muss denjenigen der Mitglieder A übersteigen.

§13 Ehrenmitglieder

- (1) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Ehrenmitglieder werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben kein Recht zur Stimmausübung oder Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ansonsten können Ehrenmitglieder diejenigen Rechte ausüben, welche vom Vorstand festgesetzt werden.
- (3) Grundsätzlich sollen Ehrenmitglieder sowohl den Jahresbericht, als auch die Rundschreiben von Aiducation International erhalten.
- (4) Als Ehrenmitglieder werden natürliche oder juristische Personen durch den Vorstand ernannt, welche einen beachtlichen Beitrag zum Nutzen von Aiducation geleistet haben. Dieser Beitrag kann in einer Finanz- oder Sachleistung bestehen und einmaliger oder wiederkehrender Natur sein. Der Vorstand kann die Erfüllungskriterien, um als Ehrenmitglied anerkannt zu werden, näher konkretisieren.

§14 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft entfällt durch freiwillige Kündigung, Ausschluss oder Tod. Das AiduManual kann weitere Fälle vorsehen.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Rechte oder Ansprüche gegenüber Aiducation International.

§15 Austritt

- (1) Die Mitglieder können durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail) an den Vorstand austreten. Der Austritt wird auf Antrag sofort wirksam.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds wird vermutet für den Fall, dass der Mitgliederbeitrag innert 3 Monaten nach der letzten Mahnung nicht bezahlt wird.

§16 Ausschluss

- (1) Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern. Mitglieder können ohne Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Mitgliedern B, erfordert jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann durch schriftlichen Zirkularbeschluss (inkl. E-Mail) erteilt werden.
- (2) Der Ausschluss tritt in Kraft per Datum des Beschlusses des Vorstandes, oder der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren genauer definieren.

Titel 3 – Interne Organisation von Aiducation International

§17 Organe von Aiducation International

- (1) Die Organe von Aiducation International sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Das Advisory Board
 - d) Die Revisionsstelle
 - e) In Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Statuten können jederzeit weitere Organe eingeführt werden.
- (2) Die Organe und die Funktionäre von Aiducation International müssen sowohl in Ausübung ihrer Tätigkeiten für Aiducation International als auch ausser Dienst, das Gesetz, die Statuten und das AiduManual befolgen.

§18 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Aiducation International. Sie setzt sich aus den Mitgliedern B zusammen.
- (2) Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Präsident. Für den Fall seiner Abwesenheit, ist der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands Vorsitzender.
- (3) Für jede Mitgliederversammlung ernennt der Vorsitzende ein Protokollführer und ein Stimmzähler.
- (4) Die jeweiligen Protokolle werden der Mitgliederversammlung an der darauffolgenden Versammlung zur Zustimmung unterbreitet.

§19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Die schriftliche Einberufung (inkl. E-Mail) hat mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einberufung enthält die Traktandenliste der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ohne Einberufung, oder nach einer kürzeren Ankündigungsfrist abgehalten werden, sofern alle Mitglieder B anwesend sind oder ordnungsgemäss vertreten werden („Universalversammlung“). Eine solche Universalversammlung kann in jeder Angelegenheit beschliessen, welche in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.

§20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies sinnvoll erscheint.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies schriftlich (inkl. E-Mail) oder anlässlich der Mitgliederversammlung durch 50% oder mehr der Mitglieder B beantragt wird. Ein solcher Antrag muss die gewünschten Traktanden umschreiben. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert 3 Monaten seit Erhalt des Antrags abzuhalten.
- (3) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird in derselben Weise einberufen, wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Einberufung oder nach einer kürzeren Ankündigungsfrist abgehalten werden, sofern alle Mitglieder B anwesend oder ordnungsgemäss vertreten sind. (Universalversammlung). Im Rahmen einer solchen Universalversammlung können Beschlüsse über sämtliche Angelegenheiten gefasst werden, welche in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (4) In Ausnahmefällen können Beschlüsse über Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, ohne Versammlung schriftlich (inkl. E-Mail) gefasst werden (Urabstimmung). Um jegliche Zweifel auszuschliessen sei angemerkt, dass die ordentliche Mitgliederversammlung nicht durch eine Urabstimmung ersetzt werden kann.

§21 Traktandenliste

- (1) Der Vorstand stellt die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse über Angelegenheiten fassen, die in der ordnungsgemäss angekündigten Traktandenliste Erwähnung finden; ausser es findet eine Universalversammlung statt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann beispielsweise die folgenden Themen behandeln:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

- b) Genehmigung des Jahresberichts über die Aktivitäten und die allgemeine Situation von Aiducation International;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr;
 - e) Décharge der Vorstandsmitglieder;
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - Der Präsident/ CEO
 - Die restlichen Mitglieder
 - g) Wahl der Revisionsstelle.
- (4) Die Mitglieder A oder B können zusätzliche Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste vorschlagen. Solche Anträge müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§22 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied B hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Stimmen an der Mitgliederversammlung werden per Handzeichen oder mittels elektronischer Zählung abgegeben.
- (3) Eine geheime Abstimmung findet statt, (1) auf Antrag einer Mehrheit des Vorstandes und (2) falls dies von 20% oder mehr der anwesenden Mitglieder A und B an der Mitgliederversammlung verlangt wird.
- (4) Für den Fall, dass ein Mitglied B nicht in der Lage oder willens ist, die Mitgliederversammlung zu besuchen, kann durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied B zum Stellvertreter ernannt werden. Ein Mitglied B kann als Stellvertreter für mehr als ein Mitglied B fungieren.

§23 Gäste

Der Vorstand kann jederzeit Personen, welche keine Mitglieder A oder B sind, zur Mitgliederversammlung einladen.

§24 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende ausschliessliche und unentziehbare Kompetenzen und Verpflichtungen:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Der Präsident/CEO
 - Die restlichen Mitglieder;
 - b) Wahl der Revisionsstelle;
 - c) Genehmigung und Änderung der Statuten;
 - d) Genehmigung des Jahresberichts;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f) Genehmigung des Jahresbudgets;
 - g) Beschluss bezüglich der Décharge der Vorstandsmitglieder;
 - h) Beschluss bezüglich der Höhe der Mitgliederbeiträge der Mitglieder A und B.
- (2) Zusätzlich beschliesst die Mitgliederversammlung in jeder andern Angelegenheit, welche explizit durch Gesetz, Statuten oder das AiduManual der Mitgliederversammlung

vorbehalten sind, zum Beispiel §37 Entlohnung oder §10(2) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern B.

§25 Quorum

- (1) Sehen das Gesetz, die Statuten oder das AiduManual nichts anderes vor, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder B anwesend oder vertreten sind.
- (2) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz, die Statuten oder das AiduManual etwas anderes vorsehen.
- (3) Für den Fall der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.
- (4) Betreffend die folgenden Traktanden ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Hälfte, aber mindestens drei, Mitglieder B anwesend oder vertreten sind. Diese Beschlüsse benötigen überdies eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
 - a) Die Änderung der Statuten;
 - b) Die freiwillige Auflösung von Aiducation International (siehe §39).

§26 Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Hinsichtlich der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle finden Eingang in die Geschäftsbücher. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Die Geschäftsbücher werden in der Geschäftsstelle von Aiducation International aufbewahrt. Alle Mitglieder A und B haben das Recht an der Geschäftsstelle von Aiducation International Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen.
- (3) Dritten oder Behörden kann gestützt auf eine Entscheidung des Vorstands Einsicht in die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gewährt werden.

§27 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Exekutivorgan von Aiducation International.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens 2 Mitgliedern. Der Präsident wird individuell und spezifisch durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen zwingend Mitglieder A sein. Für den Fall, dass ein Mitglied B seine Wahl als Mitglied des Vorstands akzeptiert, verliert es seine Mitgliedschaft als Mitglied B und wird für die Zeit als Vorstandsmitglied automatisch Mitglied A. Wird die Wahl als Mitglied des Vorstands durch ein Nichtmitglied akzeptiert, wird es automatisch Mitglied A.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtsperiode endet anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können ohne Beschränkung wiedergewählt werden.

§28 Organisation des Vorstands

- (1) Der Präsident amtet zwingend als Geschäftsführer (CEO) von Aiducation International.
- (2) Ausser in den gesetzlich oder statutarisch vorgesehenen Fällen, konstituiert sich der Vorstand selbst.

§29 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält in der Regel mindestens 4 Sitzungen pro Jahr ab.
- (2) Vorsitzender der jeweiligen Sitzung des Vorstands ist der Präsident. Für den Fall seiner Abwesenheit, ist entweder der Vize-Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied Vorsitzender. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer.
- (3) Die Sitzungen können mittels Telefon- oder Videokonferenz oder andern Kommunikationsmittel, welche direkte Interaktion und die Identifizierung der Teilnehmenden erlaubt, durchgeführt werden.
- (4) Es werden Protokolle über die Sitzungen des Vorstands geführt, welche insbesondere die Beschlüsse des Vorstands enthalten. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet. In den Protokollen werden die anwesenden Mitglieder des Vorstands aufgeführt. Die Protokolle finden Eingang in die Geschäftsbücher.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können ohne Sitzung durch schriftliche Zirkularbeschlüsse (inkl. E-Mail) getroffen werden. Verlangt ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung mittels Versammlung anstatt durch Zirkularbeschluss, muss eine Sitzung einberufen werden. Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls in den Geschäftsbüchern enthalten.

§30 Kompetenzen des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten von Aiducation International zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er hat das Recht in allen Angelegenheiten zu entscheiden, welche nicht der Mitgliederversammlung oder einem andern Organ von Aiducation International durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand trägt nach bestem Wissen und Gewissen zum Erfolg von Aiducation und dessen jeweiligen Units bei.
- (3) Der Vorstand koordiniert das weltweite Wachstum von Aiducation.
- (4) Der Vorstand hat die folgenden ausschliesslichen und unentziehbaren Kompetenzen:
 - a) Die Oberleitung von Aiducation International und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) Die Festlegung der Organisation;
 - c) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Aktivitäten von Aiducation International notwendig ist;
 - d) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung von Aiducation International betrauten Personen;

- e) Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, dem AiduManual und den Internal Contracts;
- f) Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Die Prüfung der allenfalls gesetzlich vorgesehenen beruflichen Qualifikationen der Revisoren;
- h) Der Beschluss bezüglich der Gründung, der Liquidation oder des Erwerbs von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und dauernden Unternehmungen;

§31 Interne Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann die interne Organisation von Aiducation International durch den Erlass eines Organisationsreglements bestimmen. Insbesondere kann der Vorstand seine Aufgaben an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder, an spezielle Komitees, an Arbeitsgruppen, an andere Körperschaften von Aiducation International oder an Dritte übertragen; soweit dies mit dem geltenden Recht und den Statuten, insbesondere §27 und §28 übereinstimmt.
- (2) In Analogie zu Art. 716b OR ordnet das Organisationsreglement die Geschäftsführung und legt insbesondere die Berichterstattungspflichten der jeweiligen Personen, Komitees, Arbeitsgruppen und Körperschaften sowie deren Beaufsichtigung fest.
- (3) Der Vorstand kann das Recht Aiducation International gegenüber Drittpersonen zu vertreten und rechtlich zu verpflichten an geeignete natürliche oder juristische Personen übertragen.

§32 Advisory Board

- (1) Der Vorstand kann ein Advisory Board einsetzen oder auflösen.
- (2) Das Advisory Board besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Mitglieder des Advisory Boards sind natürliche Personen.
- (3) Das Advisory Board wird durch den Vorstand ernannt. Der Vorstand, die Mitgliederversammlung und jedes Mitglied können Kandidaten zur Ernennung als Mitglied des Advisory Boards vorschlagen. Der Vorstand kann Kriterien festlegen, welche von den wählbaren Kandidaten erfüllt sein müssen.
- (4) Die Mitglieder des Advisory Boards stehen dem CEO und allfälligen andern Mitgliedern der Geschäftsleitung von Aiducation International durch Auskunft und Beratung zur Seite. Die Auskunftserteilung kann entweder formlos erfolgen oder anlässlich formellen Sitzungen. Die Auskunftserteilung durch das Advisory Board richtet sich insbesondere auf die folgenden nicht abschliessenden Punkte:
 - a) Das Gesamtkonzept und das Geschäftsmodell von Aiducation International.
 - b) Die Ausrichtung von Aiducation gegenüber den AiduMaker und AiduPartner bezüglich Argumentation und Abgrenzungskriterien zu andern Organisationen.
 - c) Der globale Aufbau von Aiducation International hinsichtlich der Units, des AiduManuals und der Internal Contracts.
- (5) Der CEO beruft Sitzungen des Advisory Boards ein, wenn er dies für angebracht hält. Andere Mitglieder der Geschäftsleitung von Aiducation International können dem CEO einen Antrag stellen, eine Sitzung des Advisory Boards sei einzuberufen.

- (6) Die Sitzungen des Advisory Boards können anhand von Traktandenlisten abgehalten und durch Protokolle festgehalten werden.
- (7) Durch fundierte Diskussionen und die besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen seiner Mitglieder leistet das Advisory Board einen Beitrag an den Entscheidungsprozess des Vorstands, des CEO und der andern Mitglieder der Geschäftsleitung von Aiducation International. Selbst trifft es jedoch keine Entscheide. Für spezifische Themen kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dem Advisory Board Entscheidungsbefugnis übertragen.
- (8) Das Advisory Board ernennt einen Head of the Advisory Board, von welchem erwartet wird, dass er:
 - a) Diskussionen anlässlich der Versammlungen führt.
 - b) Sich die Zeit nimmt, um gegebenenfalls als Sparring Partner des CEO oder andern Mitgliedern der Geschäftsleitung zu wirken.
- (9) Mitglieder des Advisory Boards können jederzeit ernannt werden und wieder zurücktreten. Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder des Advisory Boards ausschliessen. Ein Mitglied des Advisory Boards kann ohne besonderen Grund ausgeschlossen werden.

§33 Die Revisionsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Revisoren und, falls dies als notwendig erscheint, Ersatzrevisoren für die Dauer eines Jahres. Die Revisoren können wiedergewählt werden. Ihre Aufgaben können auch durch eine Revisionsgesellschaft oder einer Revisionsvereinigung wahrgenommen werden.
- (2) Zumindest ein Revisor muss in der Schweiz wohnhaft sein, oder seinen Sitz, oder eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- (3) Die Revisoren müssen die erforderlichen Qualifikationen besitzen, um ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Gesetz und unabhängig vom Vorstand auszuführen.

§34 Revisionsbericht

- (1) Die Revisoren prüfen die Jahres- und gegebenenfalls die Konzernrechnung und legen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die finanziellen Resultate und die Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes und den Statuten vor.
- (2) Die Revisoren sind im Übrigen verpflichtet die Bestimmung der Art. 727ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zu befolgen.

§35 Verzicht auf Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung ist befugt, gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilrechts auf die Einsetzung einer Revisionsstelle zu verzichten (Art. 69b ZGB).

Titel 4 – Verschiedene Bestimmungen

§36 Interne Streitbeilegung und Sanktionen

- (1) Der Vorstand kann die Prinzipien der internen Streitbeilegung für Aiducation, die Units und deren jeweilige Mitglieder, Organe und Funktionäre festlegen.
- (2) Der Vorstand ist ferner befugt Sanktionen zu bestimmen, welche im Falle einer Gesetzesverletzung, einer Verletzung der Statuten, des AiduManuals oder der Internal Contracts sowohl gegenüber den Mitgliedern, Organen und Funktionären der Units, als auch gegenüber den Units als solchen durchgesetzt werden können.

§37 Entlohnung der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung beschliesst sowohl über Bestand als auch die Höhe einer allfälligen Vergütung an die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Mitgliederversammlung kann diese Kompetenz einem speziellen Komitee übertragen, sofern ein solches Komitee sowohl vom Vorstand als auch von der Geschäftsleitung unabhängig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Vergütung aller andern Angestellten von Aiducation International, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsleitung angehören. Die Mitgliederversammlung kann diese Kompetenz einem andern Organ, welches dafür geeignet erscheint, übertragen.

§38 Haftung von Aiducation International

Aiducation International haftet allein für seine eigenen Verbindlichkeiten. Die Mitglieder von Aiducation International haften nicht für die Verbindlichkeiten von Aiducation International, und es trifft sie auch keine Nachschusspflicht

§39 Auflösung von Aiducation International

- (1) Aiducation International kann nur durch eine explizit für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, aber mindestens drei, Mitglieder B anwesend oder vertreten sind.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung benötigt überdies eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
- (3) Bei der Auflösung von Aiducation International wird der Verein nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts liquidiert und allfällige verbleibende Vermögenswerte an eine Organisation mit vergleichbarem Zweck ausgeschüttet.

§40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch den Beschluss einer einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung in Kraft.

Zürich, 30. Juni, 2013

Florian Kapitza (Präsident/CEO)